



Bundesnetzagentur

Hinweise

zum Verfahren für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich aufgrund eines Antrages nach § 34a ARegV für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) bzw. Strom (2024 bis 2028)

Hinweise

**zum Verfahren für Verteilernetzbetreiber
zur Anpassung der Erlösobergrenze
bei Nachweis einer besonderen Härte durch den
Übergang auf den Kapitalkostenabgleich
aufgrund eines Antrages nach § 34a ARegV
für die vierte Regulierungsperiode
Gas (2023 bis 2027) bzw. Strom (2024 bis 2028)**

Stand: April 2022

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Beschlusskammer 8 und Beschlusskammer 9

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

E-Mail: Poststelle.bk8@bnetza.de oder
Poststelle.bk9@bnetza.de

1 Einleitung

Verteilernetzbetreiber (VNB) können gemäß § 34a ARegV eine Anpassung der Erlösobergrenze (EOG) bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich (KKA) beantragen.

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) vom 14. September 2016 (BGBl. I S. 2147) wurde der KKA für VNB nach § 6 Abs. 3 ARegV eingeführt. Für Investitionen aus den ersten beiden Regulierungsperioden wurde in § 34 Abs. 5 ARegV eine Übergangsregelung vorgesehen, um allgemeine Härten durch den Systemübergang zu vermeiden. Diese Übergangsregelung war nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern grundsätzlich auch ausreichend, um gegebenenfalls aufgetretene allgemeine Härten zu vermeiden, da die Refinanzierung dieser Investitionen über die Erlösobergrenzen und deren Anpassungen in den ersten beiden Regulierungsperioden, den Erweiterungsfaktor sowie die Mittelrückflüsse für zu ersetzende Anlagegüter vor Beginn der Anreizregulierung gewährleistet wurde. Mit Beschluss des Bundesrats vom 25.06.2021 (BR-Beschluss-Drucksache 405/21) wurde in § 34a ARegV darüber hinaus letztmalig für die Dauer der vierten Regulierungsperiode eine daran anknüpfende Übergangsregelung in die ARegV aufgenommen, um Netzbetreibern in außerordentlichen Fällen die Möglichkeit zu eröffnen, besondere Härten geltend zu machen und gegebenenfalls über eine Anpassung der Erlösobergrenze zusätzliche Erlöse zur Abmilderung dieser besonderen Härten zu erhalten.

2 Antragsvoraussetzungen

Die Genehmigung einer Anpassung der EOG nach § 34a ARegV setzt formell einen frist- und formgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell ist Voraussetzung, dass der VNB den Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den KKA im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV führen kann, die an das Investitionsverhalten des VNB in den Jahren 2009 bis 2016 anknüpfen.

2.1 Formelle Voraussetzungen

Formelle Voraussetzung für die Anpassung der EOG aufgrund der Genehmigung nach § 34a ARegV ist die form- und fristgerechte Antragstellung durch den antragsberechtigten Netzbetreiber.

2.1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt nach § 34a Abs. 1 S. 1 ARegV sind ausschließlich VNB. Ohne Bedeutung ist, ob die Erlösobergrenze des VNB im Regelverfahren oder im vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV festgelegt wurde.

2.1.2 Antragszeitpunkt

Der Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 34a ARegV kann bis zur Ausschlussfrist nach § 34a Abs. 1 S. 2 ARegV gestellt werden.

Nur der (für das antragsgegenständliche Betrachtungsjahr) vollständig ausgefüllte Erhebungsbogen (im Sinne des Gliederungspunkts 2.1.3) wird mit Blick auf § 34a Abs.2 S. 5 ARegV seitens der Beschlusskammern 8 und 9 als fristwährend anerkannt.

- Ausschlussfrist für Gas-VNB: Bis zum **30.06.2022**.
- Ausschlussfrist für Strom-VNB: Bis zum **30.06.2023**.

Hinweis für die Strom-VNB: Die Beschlusskammer 8 begrüßt es, wenn die Strom-VNB ihre Anträge frühzeitig, gerne auch schon in 2022, stellen. Für den Strombereich bedeutet dies eine Entzerrung der Verfahrensabläufe sowohl auf Seiten der Netzbetreiber als auch auf Seiten der Behörde (z. B. mit Blick auf Kostenprüfung, Effizienzvergleich, PF Strom für die 4. RP etc.).

2.1.3 Form und Inhalt des Antrags

Nach § 34a Abs. 2 S. 5 ARegV muss der Antrag des Netzbetreibers alle erforderlichen Angaben und Nachweise enthalten, die einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, das Vorliegen der Voraussetzungen ohne weitere Informationen nachzuvollziehen.

Die Netzbetreiber sind gehalten, den Erhebungsbogen zur Übermittlung seiner Angaben zu verwenden, den die Bundesnetzagentur jeweils in einer Strom- und in einer Gas-Version zur Verfügung stellt.

Der Erhebungsbogen wird von der Bundesnetzagentur zum Download als XLSX-Datei bereitgestellt und ist auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) jeweils in aktueller Fassung abrufbar:

- Für Gas-VNB unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ > „Beschlusskammer 9“ > „Hinweise und Leitfäden“
- Für Strom-VNB unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ > „Beschlusskammer 8“ > „Formblätter / Erhebungsbögen“

Der Antrag auf Genehmigung einer Anpassung der EOG nach § 34a ARegV ist mit Blick auf die elektronische Aktenführung – **ausschließlich elektronisch durch Übermittlung des Erhebungsbogens über das Energiedatenportal** – bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Hierzu ist im Energiedatenportal das folgende Verfahren zu wählen:

- Für Gas-VNB: "BK9_Verfahren nach § 34a ARegV Gas"
- Für Strom-VNB: "BK8_Verfahren nach § 34a ARegV Strom"

Der Erhebungsbogen muss nicht zwingend für alle Betrachtungsjahre vollständig ausgefüllt sein, sondern nur für das antragsgegenständliche Betrachtungsjahr. Die Bundesnetzagentur behält sich die Nachforderung weiterer Angaben vor.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Materiell setzt die Genehmigung eines Antrags auf Anpassung der Erlösobergrenze nach § 34a ARegV voraus, dass der VNB den Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den KKA im Einklang mit den Vorgaben des § 34a ARegV führen kann.

Zentrales Tatbestandsmerkmal des § 34a Abs. 1 S. 1 ARegV ist der **Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den KKA**. Die Regelung des § 34a Abs. 2 S. 1 ARegV konkretisiert dieses Tatbestandsmerkmal.

2.2.1 Relevante Fallvarianten

2.2.1.1 Grundfall (ohne einen oder mehrere Netzübergänge im Betrachtungsjahr)

Der Antragsteller wählt ein Betrachtungsjahr aus dem Zeitraum 2009 bis 2016. Ergibt sich, dass die Investitionen des Netzbetreibers in diesem Betrachtungsjahr größer als 4 % des Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV des gleichen Kalenderjahres ausgefallen sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der EOG. Somit sind für das ausgewählte Betrachtungsjahr im Erhebungsbogen einheitlich anzugeben:

- Die Investitionen für das betreffende Kalenderjahr und
- das Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV für das betreffende Kalenderjahr.

Bei der Betrachtung z.B. des Kalenderjahres 2010 finden sich im Erhebungsbogen die Anschaffungen des Jahres 2010 als maßgebliche Investitionen jeweils in den Zeilen zum Anschaffungsjahr 2010 der Spalten „Historische AK/HK zum Ende des Geschäftsjahres 2010“. Das Bruttosachanlagevermögen zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV ist insgesamt den Spalten „Historische AK/HK zum Ende des Geschäftsjahres 2010“ zu entnehmen.

Hinweis für die Gas-VNB: Investitionen und Sachanlagen, die im Rahmen der Biogasumlage berücksichtigt werden, sind nicht einzubeziehen.

2.2.1.2 Bereinigungsfall (mit einem oder mehreren Netzübergängen im Betrachtungsjahr)

Hat im Betrachtungsjahr ein Netzübergang nach § 26 ARegV stattgefunden, sind solche Netzübergänge nach § 26 ARegV bei der Feststellung nach § 34 Abs. 2 S. 1 ARegV, ob der 4%-Schwellenwert im Betrachtungsjahr überschritten ist, zu bereinigen. D.h., Werte aus diesen Netzübergängen sind einheitlich sowohl aus den Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Investitionen als auch aus den Angaben zum berücksichtigungsfähigen Bruttosachanlagevermögen herauszurechnen. Somit sind für das ausgewählte Betrachtungsjahr im Erhebungsbogen anzugeben:

- Um Netzübergänge bereinigte Angabe der Investitionen für das betreffende Kalenderjahr,
- um Netzübergänge im betreffenden Kalenderjahr bereinigte Angabe des Bruttosachanlagevermögens zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV sowie eine
- separate Angabe des oder der Netzübergänge für das gewählte Betrachtungsjahr.
- Angabe der Investitionen in das übergegangene Netz für das betreffende Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt des Netzübergangs in diesem Jahr

2.2.2 Berücksichtigungsfähige Investitionen

Im Rahmen des Antrags nach § 34a ARegV können nur solche Investitionen berücksichtigt werden, die im Betrachtungsjahr zugleich auch im Bruttosachanlagevermögen zu Tagesneuwerten nach § 6a StromNEV/GasNEV Berücksichtigung finden.

Hierzu zählen auch die entsprechenden Investitionen aller Netzbetreiber, deren Netze in späteren Jahren im Wege eines Vollnetzübergangs übernommen worden sind.

2.2.3 Berücksichtigungsfähiges Bruttosachanlagevermögen

Mit Blick auf das Bruttosachanlagevermögen zu Tagesneuwerten sind alle Anlagengüter zu berücksichtigen, die bezogen auf den Netzbetrieb des Antragstellers im jeweiligen Kalenderjahr in Betrieb befindlich waren und nach § 6a StromNEV/GasNEV indexiert werden können. Hierzu zählen auch die entsprechenden Sachanlagen aller Netzbetreiber, deren Netze in späteren Jahren im Wege eines Vollnetzübergangs übernommen worden sind.

Umfasst sind auch Anlagengüter, die bereits vollständig abgeschrieben sind. Nicht umfasst jedoch sind Grundstücke, da diese zwar den Sachanlagen zugeordnet werden, aber an sich nicht nach § 6a StromNEV/GasNEV indexiert werden. Die Erfassung der betreffenden Anlagengüter erfolgt – in bewährter Weise – getrennt danach, ob diese im Eigentum des Netzbetreibers standen oder dem Netzbetreiber nur vom Verpächter (als Eigentümer) zu Zwecken des Netzbetriebs überlassen waren.

2.2.4 Im Betrachtungsjahr nicht zu berücksichtigende Netzübergänge

Jeder Netzübergang, der im Betrachtungsjahr vom 01.01., 00.00 Uhr, bis zum 31.12., 23.59 Uhr, stattgefunden hat, ist bei der Bestimmung der Investitionen und des Bruttosachanlagevermögens für das jeweilige Betrachtungsjahr zu bereinigen.

3 Berechnung der EOG-Anpassung

Die im Einklang mit diesen Vorgaben berechneten Beträge werden im Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV im Rahmen der EOG-Entscheidung für die 4. Regulierungsperiode in Gestalt eines abschmelzenden Sockels nach Maßgabe des § 34a Abs. 3 ARegV mitberücksichtigt.

4 Hinweise zur Befüllung des Erhebungsbogens

Beim Ausfüllen des Erhebungsbogens darf keine Veränderung an der grundsätzlichen Struktur der XLSX-Datei vorgenommen werden.

Berücksichtigungsfähiges Bruttosachanlagevermögen, das vor 1930 angeschafft wurde, ist kumuliert als Zugang im Jahr 1930 einzutragen.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Beschlusskammer 8 und Beschlusskammer 9

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

poststelle.bk8@bnetza.de

poststelle.bk9@bnetza.de

www.bundesnetzagentur.de

Tel. +49 228 14-0

Stand

April 2022

Text

Beschlusskammer 8 und Beschlusskammer 9

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Telefon: +49 228 14-0
Telefax: +49 228 14-8872
E-Mail: info@bnetza.de
www.bundesnetzagentur.de